

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/099
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.07.2021
Kreistag	öffentlich	15.07.2021

Tagesordnungspunkt

Betrauungsakt für die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Norden-Emden mbH

## **Beschlussvorschlag:**

Dem Erlass eines Betrauungsakts für die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wird zugestimmt.

## Sach- und Rechtslage:

Nach geltendem EU-Recht (Artikel 106 bis 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) unterliegen Beihilfen gleich welcher Art, z. B. Zuschüsse, Kapitaleinlagen, Bürgschaften oder Darlehen, die von kommunaler Seite an Unternehmen gezahlt werden, grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht (Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Ausnahmen von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot bestehen jedoch nach Europäischem Recht für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind und diese entsprechend wahrnehmen.

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (Nds. KHG) hat der Landkreis Aurich die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausplans und des § 2 Nds. KHG sicherzustellen. Diese Aufgabe erfüllt der Landkreis nicht nur durch die hiermit bereits betraute Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, sondern auch durch die Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum und den damit verbundenen späteren Betrieb des Zentralklinikums. Die Krankenhausversorgung stellt eine betrauungsfähige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Der Betrauungsakt für die Trägergesellschaft definiert die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Landkreis der Trägergesellschaft Beihilfen gewähren darf. Wesentliche Regelungen betreffen

- das betraute Unternehmen,
- den geographischen Geltungsbereich,
- die genaue Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- die Art der Dienstleistung,



- die Ausgleichszahlungen und
- die Vorkehrung gegen eine Überkompensierung.

Der beigefügte Betrauungsakt erfüllt damit die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission. Er stellt sicher, dass erforderliche kommunale Zahlungen an die Trägergesellschaft ohne eine vorherige Notifizierung bei der Kommission geleistet werden dürfen.

Der Betrauungsakt wurde mit der Stadt Emden abgestimmt. Aller Voraussicht nach wird der Rat der Stadt Emden ebenfalls am 15.07.2021 einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Erstellungsdatum:	Unterschrift
05.07.2021	gez. Meinen

## **Anlagenverzeichnis:**

Betrauungsakt

IX/2021/099